

117.45, 121.90, 123.90, 125.50, 125.20, 117.75, 114.50, 118.50, 115.90, 123.35, 126.40, 127.20, 132.25, 125.40, 129.10, 132.10, 136.75, 141.10, 138.90, 139.75, 134*, —, 250, —, 330*⁰/₀.

Usance: Kr. 100 = M. 112.50. Der Div.-Schein wird nach Schluss des Geschäftsjahres bis zur Einlös. mitgeliefert.

Dividenden 1872—1918: 6, 5¹/₂, 6, 6, 5³/₄, 5¹/₂, 6, 7, 7¹/₂, 6¹/₂, 7, 7, 7, 7, 6¹/₂, 6, 6¹/₂, 6¹/₂, 5¹/₂, 5, 5¹/₄, 5¹/₂, 6, 6, 6, 6, 6, 7, 7, 6¹/₂, 6¹/₂, 6¹/₂, 7, 8, 8, 8, 8, 8, 8, 8, 8, 9, 12, 12, 12⁰/₀, ausserdem für 1915 ein Bonus von 2⁰/₀ auf die alten Aktien. Verj. der Div. 4 J. (F.)

Vorstand: Emil Glückstadt, C. Harhoff, Ove Ringberg.

Vice-Direktor: Emil Rasmussen.

Aufsichtsrat: Vors. Vize-Admiral Kammerherr A. du Plessis de Richelieu, Vize-Vors. Departementschef des landwirtschaftlichen Ministeriums L. E. Wulf, N. Schack-Eyber, Kammerherr Carl Bech zu Engelsholm, Professor Dr. jur. Bentzon, Kammerherr Graf F. Brockenhuus-Schack, Kammerherr Kapitän Otto Bull, Hofjägermeister Holger Collet, Kaufmann A. Collstrop, Kaufmann H. Dessau, Dir. der staatlichen Obervormundschaft M. P. Friis, Kaufmann Allan Hansen, Dir. Wilhelm Hansen, Dir. H. Heibuth, Graf A. G. Moltke zu Espe, Lehnsgraf F. C. Moltke zu Bregentved, Lehnsgraf Fr. Raben-Levetzau zu Aalholm, Bank-Dir. N. C. V. Reimer, Dir. Kay Reinhard, Reichstagsabgeordneter Gutspächter O. C. S. Sonne, Fabrikbes. Björn Stephensen, Hofjägermeister A. Tesdorf, Lehnsgraf B. Wedell zu Wedellsborg, Dir. H. P. Prior.

Zahlstellen: Für Div.: Kopenhagen: Gesellschaftskasse; Berlin: S. Bleichröder, F. W. Krause & Co., Bankgeschäft; Hamburg: L. Behrens & Söhne, Joh. Berenberg, Gossler & Co.

Estländischer adeliger Güter-Kredit-Verein in Reval.

(Früher Estländische adlige Credit-Casse.)

Geegründet: Im Jahre 1802. Neueste Statuten genehmigt am 16. Febr. 1898.

Zweck: Der Verein hat den Zweck, den Besitzern von Rittergütern und abgetheilten Grundstücken im Gouvernement Estland gegen Hypothek dieser Güter und Grundstücke Darlehen in Pfandbr. zu erteilen. Mitglied des Vereins wird jeder, der im Gouvernement Estland als Eigentum ein Rittergut besitzt und ein Darlehen gegen Hypothek seines Gutes erhalten hat. Nach Tilg. des auf einem Gute ruhenden Darlehens scheidet der Besitzer des Gutes aus dem Verein aus. Wenn ein dem Verein verpfändetes Rittergut in den Besitz einer anderen Person übergeht, so wird der neue Besitzer Mitglied des Vereins mit allen Rechten und Verpflichtungen eines solchen, während der Vorbesitzer aus dem Verein ausscheidet. Die Besitzer der dem Verein verpfändeten Rittergüter haften solidarisch nicht nur für alle Darlehen, welche gegen Hypothek von Rittergütern und abgetheilten Grundstücken erteilt worden sind, sondern auch für alle Forderungen, welche an sie infolge der vom Verein übernommenen Verbindlichkeiten herantreten können. Diese Garantie verteilt sich unter den Mitgliedern proportional der auf ihren Gütern grundbuchmässig im Zeitpunkt des Eintritts der Garantie ruhenden Darlehen. Durch die dadurch bestimmte proportionelle Verteilung der Solidarhaft der Mitglieder des Vereins wird nur das Verhältnis festgesetzt, nach welchem für den Fall der Inanspruchnahme der Solidarhaftung vorerst die Verteilung der Gesamtsumme auf die einzelnen Mitglieder des Vereins zu erfolgen hat. Es wird aber hierdurch kein Mitglied des Vereins in irgend einem Falle von der vollen in Grundlage des Art. 3344 des Privatrechts der Ostseeprovinzen auf ihm ruhenden solidarischen Haftung für die Gesamtsumme befreit. Die Besitzer der dem Verein verpfändeten abgetheilten Grundstücke, die nicht ein Rittergut bilden, haften nur für die Schuld, welche durch diese Grundstücke sichergestellt ist, und partizipieren nicht an der solidarischen Garantie. Sie haben an das dem Verein gehörige Vermögen kein Anrecht und gelten nicht als Mitglieder des Vereins. Darlehen dürfen nur gegen Verpfändung solchen Grundbesitzes erteilt werden, für welchen in dem Grundbuchregister, als für ein selbständiges Grundstück, ein besonderes Folium eröffnet worden ist. Zur Beleihung werden nur solche Grundstücke angenommen, deren Taxwert nicht weniger als 300 Rubel beträgt; das Darlehen darf ²/₃ des Taxwertes der Rittergüter und abgetheilten Grundstücke nicht übersteigen. Von den Pfandbr. werden in Hannover gehandelt:

3¹/₂⁰/₀ konvertierte Estländische Pfandbriefe von 1885 früher 4⁰/₀, im März 1895 von 4⁰/₀ auf 3¹/₂⁰/₀ herabgesetzt; in Umlauf am 31./12. 1917: M. 5 050 200 = Rbl. 2 338 243 in Stücken à M. 300, 600, 1500, 3000. Zs.: 10./4., 10./10. Die im Umlauf befindlichen Zinnscheinebogen enthalten die Zinnscheine bis 10./10. 1915 n. St. einschl. Diese Zinnscheine u. die bis zum gleichen Termin fällig gewordenen verlostene Stücke wurden im August 1918 eingelöst. Auf das Kapital der während des Krieges fällig gewordenen ausgelosten Pfandbriefe wurde eine Zinsvergütung von 4⁰/₀ vom Fälligkeitstermin bis zum Rückzahlungstage gewährt. Tilg.: Durch Verl. am 15./28. Sept. per März des folg. Jahres v. 1886 ab innerh. 56 Jahren, v. 1902 ab Verstärk. u. Totalkünd. zulässig. Zahlstellen: Berlin: Mendelssohn & Co.; Hamburg: Norddeutsche Bank; Hannover: Ephraim Meyer & Sohn. Zahl. der Zs. u. des Kapitals ohne Jordenabzug in Mark. Kurs in Hannover Ende 1891—1918: 94.75, 94.50, 97.50, 101.25, 87.5, 98, 97.25, 95.25, 89.50, 89.75, 88.75, 92.75, 92.50, 92, 85, 80, 80, 86, 84.50, 87.50, 86.25, 85, 84*, —, 53, —, 60*⁰/₀. Verj. der Coup. in 5 J., der verl. Pfandbr. in 30 J. n. F.

Staatspapiere etc. 1919/20. I.

XXX